Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/9 4Ob2120/96k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1996

Norm

UWG §9a Abs2 Z1

Rechtssatz

Das Ankündigen des Vorhangnähens ohne besondere Berechnung beim Kauf von Vorhängen im Gewerbe der Raumausstatter fällt unter den Ausnahmetatbestand des § 9 a Abs 2 Z 1 UWG. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die angesprochenen Kreise diese Ankündigung nicht auf aufwendige, teure Näharbeiten beziehen werden (so schon bei der Ankündigung "Änderungen kostenlos" 4 Ob 301/84 = SZ 57/15 = ÖBl 1984, 83).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2120/96k
  Entscheidungstext OGH 09.07.1996 4 Ob 2120/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106463

Dokumentnummer

JJR_19960709_OGH0002_0040OB02120_96K0000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at